

29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Marienheide“

Erweiterung der textlichen Festsetzungen

Rechtsgrundlage der erweiterten textlichen Festsetzung ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV.2000 S. 256) in den zur Zeit gültigen Fassungen.

Die bestehenden Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus werden die textlichen Festsetzungen um folgende Punkte ergänzt:

Art der baulichen Nutzung

Kerngebiet - MK gem. § 7 BauNVO

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Vergnügungsstätten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstrieb einer bestimmten gewinnbringenden "Freizeit"- Unterhaltung widmen (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Nachtlokale aller Art)
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die gewerblich betriebene sexuelle Dienstleistungen oder Darbietungen anbieten (z.B. Bordelle)

Mischgebiet - MI gem. § 6 BauNVO

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 2 Nrn. 4 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Sonstige Gewerbebetriebe, die gewerblich betriebene sexuelle Dienstleistungen oder Darbietungen anbieten (z.B. Bordelle)
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, in überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstrieb einer bestimmten gewinnbringenden "Freizeit"- Unterhaltung widmen (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Nachtlokale aller Art)

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, außerhalb der durch gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstrieb einer bestimmten gewinnbringenden "Freizeit"- Unterhaltung widmen (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Nachtlokale aller Art)